

SGB II-Neuorganisation – Umsetzung im Kreis Mettmann

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- Optionsmodell
- Errichtung von gemeinsamen Einrichtungen

Martin M. Richter

Kreisdirektor des Kreises Mettmann

Sozialausschuss 17. Mai 2010



Inhalt

- Stand des Gesetzgebungsverfahrens
- Optionsmodell
 - Zulassung neuer Optionskommunen
 - Gesetzliche Voraussetzungen für die Zulassung
 - Eignungskriterien für das Auswahlverfahren
 - Aufsicht, Prüfung und Haftung bei den Optionskommunen
 - Personalübergang
- Errichtung von gemeinsamen Einrichtungen
 - Grundlagen
 - Kooperationsausschuss/Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten
 - Trägerversammlung
 - Geschäftsführer
 - Personalübergang



Stand des Gesetzgebungsverfahren

- Kabinettsbeschlüsse für ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende
 - Errichtung von gemeinsamen Einrichtungen als Regelmodell
 - Zulassung von neuen Optionskommunen
- Auf Grund der politischen Festlegungen kaum noch Änderungsmöglichkeiten außer ggf. bei
 - offenkundigen Unstimmigkeiten
 - Feststellung der Erwerbsfähigkeit
- Bundesrats-Entscheidung am 09.07.2010



Zulassung neuer Optionskommunen

- Die Anzahl der zugelassenen kommunalen Träger darf höchstens ein Viertel betragen = 110 Optionskommunen, d.h. maximal 41 neue Optionskommunen
- Länder sollen sich auf Verteilungsschlüssel für die neuen Optionskommunen verständigen
 - Vorschlag des DLT zur Verteilung der freien Plätze = 7 zusätzliche Optionen für NRW
- Zulassungen der bisherigen Optionskommunen werden dauerhaft verlängert
 - Verpflichtung zum Abschluss von Zielvereinbarungen und zur Datenerhebung und Übermittlung
- Antragstellung f
 ür neue kommunale Tr
 äger
 - Antragsfrist 31.12.2010 mit Wirkung zum 01.01.2012
 - Sofern Plätze frei werden bzw. maximale Anzahl nicht ausgeschöpft wird: Antragsfrist vom 30.06.2015 bis 31.12.2015 mit Wirkung zum 01.01.2017
 - Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommunalparlamente erforderlich
 - Zustimmung der obersten Landesbehörde erforderlich



Gesetzliche Voraussetzungen für die Zulassung

- Gesetzliche Voraussetzungen für neue Optionskommunen
 - Eignung zur Erfüllung der Aufgaben
 - Verpflichtung zur Schaffung einer besonderen Einrichtung
 - Verpflichtung zur Übernahme von 90 Prozent der Beschäftigten der BA
 - Verpflichtung zum Abschluss von Zielvereinbarungen
 - Verpflichtung zur Datenerhebung und Übermittlung
- Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung
 - Festlegung einer Reihenfolge für die Trägerzulassung durch das jeweilige Land, wenn mehr kommunale Träger einen Antrag stellen als zugelassen werden können
 - Bewertung der eingereichten Konzepte auf der Basis einer Bewertungsmatrix und Mindestpunktzahlen

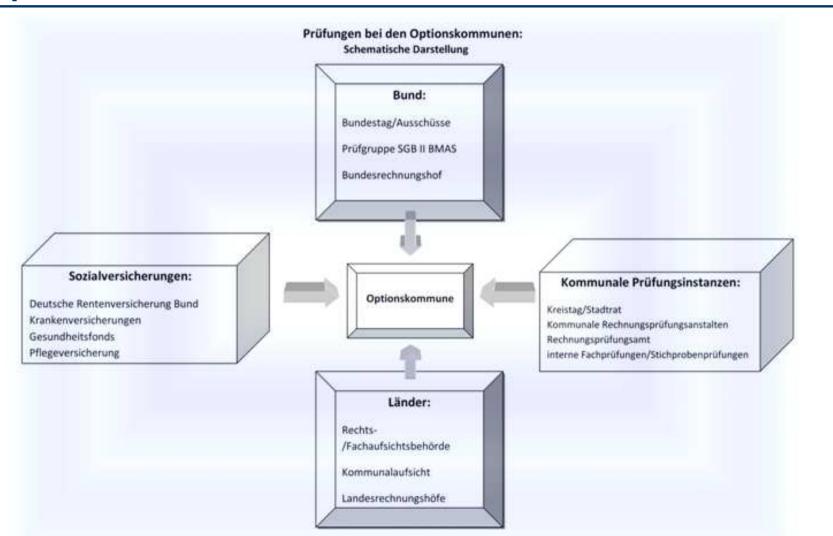


Eignungskriterien für das Auswahlverfahren

- Organisatorische Leistungsfähigkeit
 - Infrastrukturelle Voraussetzungen
 - Personalqualifizierung
 - Aktenführung und Rechnungslegung
 - Bestehende und geplante Verwaltungskooperationen und Kooperationen mit Dritten
- Arbeitsmarktpolitische Eignung
 - Arbeitsmarktpolitisches Konzept
 - Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen
 - Verknüpfung der kommunalen Eingliederungsleistungen
 - Zweckmäßigkeitserwägungen für die arbeitsmarktpolitischen Leistungen
 - Verwendung des Eingliederungsbudgets und Aufbau einer bürgerfreundlichen, effizienten Arbeitsvermittlung
- Verwendung des Eingliederungsbudgets und Aufbau einer bürgerfreundlichen, effizienten Arbeitsvermittlung
- Konzept für ein transparentes System zur Kontrolle der Leistungserbringung und Mittelverwendung erforderlich
- Konzept für den Übergang der Trägerschaft



Aufsicht, Prüfung und Haftung bei den Optionskommunen (1)





Aufsicht, Prüfung und Haftung bei den Optionskommunen (2)

- Weitreichende Prüfbefugnis des BMAS wird gesetzlich verankert
 - über Prüfung der Mittelverwendung hinaus
 - zur Begründetheit der Aufwendungen
 - faktische Aufsichtsfunktion
- Keine gesetzliche Beschränkung der Haftung der Optionskommunen vorgesehen
 - Rückforderungen des Bundes/laufende Klageverfahren
 - Finanzielle Risiken
- Zusätzlich Einführung eines Zielsteuerungssystem für die Optionskommunen vorgesehen



Personalübergang

- Beschäftigte der BA, die seit mindestens 24 Monaten SGB II-Aufgaben der BA im Gebiet des kommunalen Trägers wahrgenommen haben, gehen kraft Gesetz auf den kommunalen Träger über
- Die BA ist zur Wiederaufnahme von zehn Prozent der übergegangenen Beschäftigten verpflichtet, die auf Vorschlag des kommunalen Trägers dazu bereit sind



Gemeinsame Einrichtungen – Grundlagen

- Getrennte Aufgabenwahrnehmung nicht mehr möglich
- Gemeinsame Einrichtung nimmt Aufgaben der Träger war
 - Kommunen müssen künftig kommunale Eingliederungsleistungen in die gemeinsame Einrichtung einbringen
- Einheitliche Leistungsbescheide, eigene Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide
- Personal wird von Trägern zugewiesen
 - Anmerkung: Auch Personal von kreisangehörigen Gemeinden soll eingebracht werden können
- Abschluss von Vereinbarungen der Träger zur näheren Ausgestaltung
- Letztverantwortung der Leistungsträger für ihre Aufgaben
 - Weisungsrecht
 - Bei Weisungen in grundsätzlichen Angelegenheiten Möglichkeit der Anrufung des Kooperationsausschusses



Kooperationsausschuss / Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Kooperationsausschuss (§ 18b SGB II):

- Koordinierung der Umsetzung auf Landesebene
 - Abstimmung der Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik, Abstimmung der Zielvereinbarungsprozesse
- Je drei Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörde und des BMAS
 - BMAS hat Abgabe von zwei Sitzen an BA angekündigt, noch keine Aussage des MAGS
- Vorsitzender wird gewählt, kann keine Entscheidung getroffen werden, wechselseitige Bestimmung für jeweils zwei Jahre, erstmalig durch BMAS
- Konfliktlösung bei Streitigkeiten über die Weisungszuständigkeit in den gemeinsamen Einrichtungen (vgl. § 44e SGB II)
 - Anrufung durch Träger, Trägerversammlung, ggf. Geschäftsführer
 - Entscheidung mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende
 - Entscheidung bindet Träger, Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen



Trägerversammlung

Trägerversammlung (§ 44c SGB II):

- Vertreter der Träger je zur Hälfte beteiligt, in der Regel je drei Vertreter
- Vorsitzender wird gewählt, ggf. Besetzung alle zwei Jahre im Wechsel, Erstbestimmungsrecht Arbeitsagentur
- Entscheidung mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
- Entscheidungsrahmen: organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Fragen
- Abstimmung des örtlichen Arbeitsmarkt und Integrationsprogramms



Geschäftsführung

- Für fünf Jahre durch Trägerversammlung bestellt
- Bundesweite Ausschreibung gem. § 4 Bundeslaufbahnverordnung
- Anrufung des Kooperationsausschusses, wenn keine Einigung über den Geschäftsführer erzielt werden kann
- Ggf. abwechselnde Bestimmung durch die Träger für jeweils zweieinhalb Jahre, erstmalige Bestimmung durch Arbeitsagentur
- Vorzeitige Abberufung möglich
- Personalbefugnisse ohne Begründung/Beendigung von Arbeitsverhältnissen
- Anhörungs- und Vorschlagsrecht bei personalrechtlichen Entscheidungen
- Besoldungshöchstgrenze A 16, dto. für Angestellte



Personalübergang

- Zuweisung für die Dauer von fünf Jahren
- Spätere Zuweisungen im Einzelfall mit Zustimmung des Geschäftsführers
- Auch Personal von kreisangehörigen Städten (?)
 - Klärungsbedarf: Formulierungsentwurf § 44g (4)
- Beendigung aus dienstlichen Gründen mit einer Frist von drei Monaten, auf eigenes Verlagen aus wichtigem Grund jederzeit möglich
 - Widerspruchsrecht des Geschäftsführers bei eigenem Verlangen